

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Dr. Marco Genthe und Dr. Stefan Birkner (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Warum trägt kein IS-Rückkehrer eine Fußfessel?

Anfrage der Abgeordneten Dr. Marco Genthe und Dr. Stefan Birkner (FDP), eingegangen am 13.02.2020 - Drs. 18/5816

an die Staatskanzlei übersandt am 17.02.2020

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 02.03.2020

Vorbemerkung der Abgeordneten

Am 10.02.2020 berichtete die *Neue Presse (NP)*, dass der LKA-Chef in Niedersachsen, Friedo de Vries, den Einsatz von Fußfesseln bei IS-Rückkehrern fordere. Man habe die Islamisten zwar im Blick, aber eine 24-Stunden-Kontrolle sei aus personellen Gründen nicht möglich. Die Fußfessel würde den Sicherheitsbehörden bei der Überwachung der IS-Rückkehrer ungemein helfen, so de Vries. „Von den etwa 30 niedersächsischen IS-Heimkehrern in Freiheit trägt bislang nicht ein einziger eine Fußfessel. Zwar sei in jedem Fall geprüft worden, ob die Betroffenen nach dem neuen niedersächsischen Polizeigesetz zum Tragen eines Geräts verpflichtet werden können. Ergebnis: Bei keinem Rückkehrer lag bislang die rechtliche Voraussetzung für den Einsatz einer solchen Fußfessel vor“ (*NP*, 10.02.2020).

Bei der Novellierung des Polizeigesetzes im Jahr 2019 wurde ein neuer Paragraph (§ 17 c Elektronische Aufenthaltsüberwachung) eingefügt, der eine Überwachung einer Person mit Hilfe einer Fußfessel möglich machen soll, wenn „bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine terroristische Straftat oder eine schwere organisierte Gewaltstraftat begehen wird“ oder „das individuelle Verhalten dieser Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums eine terroristische Straftat begehen wird“. In den Beratungen zum neuen Polizeigesetz war diese Regelung beim Gesetzgebungs- und Beratungsdienst des Landtages auf verfassungsrechtliche Bedenken gestoßen (Drucksache 18/850, Vorlage 32).

Vorbemerkung der Landesregierung

Das Niedersächsische Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) ist am 23.05.2019 verkündet worden und am 24.05.2019 in Kraft getreten.

Der Gesetzgeber hat die Befugnis „§ 17 c NPOG Elektronische Aufenthaltsüberwachung“ aufgenommen, um der Polizei ein weiteres Instrument im Kampf gegen den internationalen Terrorismus und die organisierte Kriminalität an die Hand zu geben (Landtagsdrucksache 18/850). Die elektronische Aufenthaltsüberwachung kann hierfür ein polizeilich sinnvolles Instrument sein. Die mit der elektronischen Aufenthaltsüberwachung erhobenen Standortdaten erlauben es technisch, den genauen Aufenthaltsort einer Person in Echtzeit zu überwachen und bei entsprechender richterlicher Anordnung ein umfassendes Bewegungsprofil dieser Person zu erstellen. Möglich ist es auch, einen automatischen Alarm auszulösen, wenn bestimmte vorgegebene Orte unerlaubt verlassen oder aufgesucht werden (Gebots- und Verbotszonen). Die elektronische Aufenthaltsüberwachung soll eine abschreckende Wirkung entfalten und die Überwachung von Aufenthaltsvorgaben ermöglichen. In besonderen Verdachtslagen dient sie der schnellen Feststellung des Aufenthalts von Verdachtspersonen.

Wirksame Aufklärungsmittel zur Abwehr von Gefahren des Terrorismus haben für die demokratische und freiheitliche Ordnung und den Schutz der Menschen großes Gewicht. Gleichzeitig müssen Eingriffsbefugnisse so ausgestaltet sein, dass eine Gefährdung dieser Rechtsgüter hinreichend konkret absehbar ist und der Personenkreis, der von Maßnahmen der Polizei betroffen sein kann, klar und transparent umrissen ist.

Bei der sogenannten elektronischen Fußfessel handelt es sich um ein tief in die Grundrechte der betroffenen Person eingreifendes Instrument. Damit ein solcher Grundrechtseingriff überhaupt gerechtfertigt sein kann, müssen in der Rechtsgrundlage hohe Hürden für die Anwendung der Maßnahme formuliert sein. Gleichzeitig verlangt das Bundesverfassungsgericht (BVerfG, Urteil vom 20.04.2016, Az. 1 BvR 966/09, Rn. 112) bei Befugnissen, die intensive Eingriffe noch weit im Straftatenvorfeld ermöglichen sollen, dass sie alternativ entweder a) an Tatsachen geknüpft sind, die ein wenigstens seiner Art nach konkretisiertes Geschehen erwarten lassen oder b) an ein individuelles Verhalten einer Person, das die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass die Person in überschaubarer Zukunft eine terroristische Straftat begeht. Dabei hatte das Bundesverfassungsgericht mit der zweiten Alternative vor allem Personen im Blick, die aus einem Ausbildungslager für Terroristen im Ausland nach Deutschland zurückkehren.

Die vom BVerfG geforderten Grundvoraussetzungen an eingriffsintensive Normen hat der niedersächsische Gesetzgeber bei Einführung der „elektronischen Fußfessel“ mit der Rechtsgrundlage des § 17 c NPOG („Elektronische Aufenthaltsüberwachung“) im Mai 2019 berücksichtigt. Die entsprechenden Normen in den Polizeigesetzen anderer Länder und im Bundeskriminalamtgesetz sind in gleicher Weise ausgestaltet.

Um die Praxistauglichkeit der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und anderer neu eingeführter Maßnahmen valide überprüfen zu können, ist eine Evaluierung der Vorschriften bis Ende 2024 gesetzlich vorgesehen. Ein solcher Zeitraum ist erforderlich, um tragfähige Aussagen zur Praxistauglichkeit von Normen treffen zu können. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt gibt es daher keinen Bedarf für eine Änderung der Rechtsgrundlage für die elektronische Fußfessel.

- 1. Wie oft und bei wie vielen Personen wurde nach § 17 c NPOG geprüft, ob eine Überwachung per Fußfessel möglich ist? Bitte mit Nennung des Prüfungsergebnisses und jeweiliger Begründung.**
- 2. Welche Gründe lagen bei den betreffenden IS-Rückkehrern vor, dass keine elektronische Aufenthaltsüberwachung genehmigt wurde?**

Die Fragen 1 und 2 werden zusammenfassend beantwortet:

Die Art und der Umfang von Maßnahmen der niedersächsischen Sicherheitsbehörden bezüglich des Phänomens sogenannter Rückkehrer orientieren sich an einer differenzierten Einzelfallbetrachtung und richten sich nach geltendem Recht. Im Zuge der Interventionsplanung werden präventive und repressive Maßnahmen in umfassender Hinsicht geprüft, sodass am Ende ein individuelles Maßnahmenkonzept staatlicher und nichtstaatlicher Organisationen steht. Dazu berichtete die Landesregierung bereits in der Antwort auf die Kleine Anfrage „Gefahren durch Salafisten und islamistische Rückkehrer in Niedersachsen“ (Landtagsdrucksache 18/4951). In jedem Einzelfall wurde/wird, unter Beteiligung von Netzwerkpartnern der Sicherheitsbehörden, eine unter Berücksichtigung der Aspekte Prävention/Deradikalisierung, Gefahrenabwehr und Strafverfolgung individuelle Maßnahmenplanung durchgeführt.

Dem aktuellen Bericht des Landeskriminalamtes Niedersachsen unter Einbeziehung der niedersächsischen Polizeidirektionen zufolge wurde auf der Basis der vorliegenden Erkenntnisse für die der Landespolizei bekannten sogenannte IS-Rückkehrer in keinem Fall eine Maßnahme gemäß § 17c NPOG beantragt, weil entweder rechtliche, tatsächliche oder kriminaltaktische Erwägungen gegen die Anregung sprachen. So hätten z. B. Reisebewegungen von Personen zum Teil mehrere Jahre zurückgelegen, so dass auch die in den Vorbemerkungen als zweite Alternative genannte Anwendungsmöglichkeit, nach der das individuelle Verhalten in absehbarer Zeit die Begehung einer terroristischen Straftat erwarten lassen muss, nicht ausreichend sicher zu begründen gewesen sei.

Es erfolgte keine polizeiliche Antragstellung zu einer Maßnahme nach § 17c NPOG beim zuständigen Amtsgericht, sodass nicht über die Anordnung oder deren Bestätigung zu entscheiden war (vergleiche § 17c Abs. 3 und 4 NPOG).

3. Sieht die Landesregierung Änderungsbedarf hinsichtlich § 17 c NPOG? Wenn ja, welchen?

Siehe Vorbemerkung.